



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Standort Hannover
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3300P-142.2:208

Datum
12. Oktober 2018

Angelika Kuttig
Telefon 0511 9115-3346
Telefax 0511 9115-

Zentrale 0511 9115-0
Telefax 0511 9115-3400
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

B e k a n n t m a c h u n g

**über die Auslegung des Plans für den Ausbau des Stichkanals
Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 mit
Verlegung der Bundesstraße 6, den Neubau der Brücke 395,
den Abriss der Brücken 393, 394, 395 und 396 sowie die Her-
stellung der Ufereinfassung der KV-Anlage am Stichkanal
Hildesheim von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite)**

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, den Stichkanal Hildesheim (SKH) von SKH-km 13,500 bis SKH-km 14,401 auszubauen, die Bundesstraße 6 zu verlegen, die Brücke 395 neu zu bauen sowie die Brücken 393, 394, 395 und 396 abzureißen. Gleichzeitig beabsichtigt die Stadt Hildesheim die Herstellung der Ufereinfassung für eine zukünftige Umschlaganlage des Kombinierten Verkehrs (KV-Anlage) von SKH-km 13,870 bis SKH-km 14,130 (Ostseite).

Die beiden Vorhaben, für deren Durchführung nach Bundes- bzw. Landesrecht Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, treffen derart zusammen, dass für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Hierfür soll ein Planfeststellungsverfahren nach § 78 Abs. 1 VwVfG durchgeführt werden.

II.

1. Für die o.a. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Änderungsgesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 07. 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) in der Fassung der Bekannt-



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

machung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Änderungsgesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), durchgeführt.

2. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist nach § 78 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 WaStrG die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover.
3. Die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 UVPG auszulegenden Unterlagen wurden am 09.04.2018 vorgelegt.
4. Für die Vorhaben besteht gemäß § 5 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
5. Verfahrensrelevante Informationen können beim Neubauamt für den Ausbau des Mittellandkanals, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover und bei der Stadt Hildesheim, FB Stadtplanung und Standortentwicklung, Markt 3, 31134 Hildesheim, als Träger des Vorhabens (TdV), und bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, (Abt. Recht, Unterabteilung R 2, Gruppe 2), Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover während der gesamten Verfahrensdauer eingeholt werden.
6. Die gemäß § 16 Absatz 1 UVPG zur öffentlichen Auslegung zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen umfassen:

a. Unterlagen für den Ausbau des SKH von SKH-km 13,500 bis 14,401, der Verlegung der Bundesstraße 6, dem Neubau der Brücke 395 sowie dem Abriss der Brücken 393, 394, 395 und 396

- | | |
|--|------------------------------|
| - Erläuterungsbericht vom März 2017 | |
| - Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) vom März 2017 | |
| - Zeichnungen von März 2017 | |
| - Blatt Nr. P-001.1 | Übersichtsplan |
| - Blatt Nr. P-001.2 | Übersichtslageplan |
| - Blatt Nrn. P-002.1 P-002.1a, P-002.1b | Lagepläne |
| - Blatt Nrn. P-003.1 - P-003.4 | Höhenpläne |
| - Blatt Nrn. P-004.1 - P-004.6 | Querprofile |
| - Blatt Nrn. P-004.7 - P-004.9 | Regelquerschnitte |
| - Wassertechnischer Bericht | |
| - Blatt Nr. P-005.1 | Schnitte Regenbeckenanlage 1 |
| - Blatt Nr. P-005.2 | Schnitte Regenbeckenanlage 2 |
| - Blatt Nr. P-005.3 | Schnitte Regenbeckenanlage 3 |



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

2. Gemeinde Harsum, Rathaus, Oststr. 27, 31177 Harsum, montags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
3. Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen, Zimmer 2.03, montags, dienstags und freitags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
4. Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, 31191 Algermissen, Erdgeschoss Zimmer 3, montags und dienstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
5. Neubauamt für den Ausbau des Mittellandkanals, Nikolaistraße 14/16, 30159 Hannover, montags - donnerstags von 08.30 Uhr - 15.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr - 13.00 Uhr oder nach telefonischer Rücksprache, Telefon 0511 9115 5200 (Herr Behrens)

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgeannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgeannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen, vgl. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gemäß § 21 UVPG im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zu den Umweltauswirkungen der Maßnahme äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Planunterlagen. Mit Ablauf der Äußerungspflicht sind für das Verfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Auswirkungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen beziehen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

3. Einwendungen und Äußerungen können also bis spätestens **21. Dezember 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover, Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover (bzw. Postfach 63 07, 30063 Hannover) oder bei einer der vorstehend genannten Auslegungsdienststellen erhoben bzw. vorgebracht werden.
Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind gemäß § 14a WaStrG i.V.m § 73 IV 3 VwVfG ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a WaStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden kann.
6. Gegebenenfalls wird zu den erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen ein Erörterungstermin stattfinden, der dann noch gesondert bekannt gemacht wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben des Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
7. Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 - 7 VwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 und 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4).
8. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Äußerungen und die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

9. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von der Planfeststellung betroffenen Flächen zu (§ 15 Abs. 3 WaStrG).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen ab dem 22.10.2018 auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Wasserstraßen“ unter „Planfeststellung“/„Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Maßgeblich ist gemäß § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG aber der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die Zugänglichkeit des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen erfolgt im UVP-Portal unter der Adresse <http://www.uvp-portal.de>.

Maßgeblich ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, §§ 14b Nr. 1, 15 I WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Kuttig

